

Nutzung der Netzinfrastruktur im Netzbereich der ÜZ Lülsfeld (Strom)

- **Netznutzungsentgelte, gültig ab 01.01.2017** -
(Stand: 22.12.2016)



Allgemeine Informationen

Netznutzungsentgelte

- Preisblatt 1:** **Entgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung**
1. Netzinfrastruktur
 2. Netzreserveleistung
 3. Ersatzversorgung
 4. Blindstrom
 5. Bestabrechnung
- Preisblatt 2:** **Entgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen**
1. Netzinfrastruktur
 2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen
 3. Ersatzversorgung
- Preisblatt 3:** **Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**
1. Netzinfrastruktur
 2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen
 3. Ersatzversorgung
- Preisblatt 4:** **Entgelte für Messstellenbetrieb**
1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung
 2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung
 3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung
- Preisblatt 5:** **vermiedene Netzentgelte für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen**
1. vermiedene Netzentgelte
 2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil
- Preisblatt 6:** **Abgaben und Umlagen**
- Preisblatt 7:** **sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte**

Allgemeine Informationen

Unternehmensdaten:

Unterfränkische Überlandzentrale eG,
Schallfelder Straße 11,
97511 Lülsfeld

Telefon 09382-604-0
Telefax 09382-604-163

E-Mail uez@uez.de
Internet www.uez.de

USt.-IdNr. DE133900208
Steuer-Nr. 249/106/80087
GnR-Nr. 0096
Amtsgericht Schweinfurt

Bankverbindung:

Fürstlich Castell'sche Bank
IBAN-Nr. DE86790300010000002627
BIC FUCEDE77

BDEW-Codenummer nach Marktrollen differenziert:

Verteilnetzbetreiber (VNB): 9900401000008

Messstellenbetreiber (MSB): 9906495000004

Messdienstleister (MDL): 9906510000004 (Gültigkeit bis 30.09.2016)

VNB-Bilanzierungsgebiet (EIC): 11YN10001669-01F

Die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld, (ÜZ Lülsfeld) betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers der ÜZ Lülsfeld und beruht auf den Grundlagen des EnWG sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen.

Nachfolgende Netznutzungsentgelte wurden nach den aktuellen Vorgaben der ARegV unter Berücksichtigung der energierechtlichen Rahmenbedingungen kalkuliert. Sie gelten diskriminierungsfrei für alle Netzkunden sowie Lieferanten, welche die Stromnetze der ÜZ Lülsfeld nutzen und bilden die Abrechnungsgrundlage ab 01.01.2017. Ferner ersetzen die maßgeblichen bzw. verbindlichen Entgelte des Jahres 2017 unsere zum 14.10.2016 im Internet gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte.

Die ÜZ Lülsfeld behält sich auf Grund von kurzfristigen Änderungen im Hinblick auf den regulatorischen Ordnungsrahmen eine Anpassung der Preise und Regelungen vor.

Alle ausgewiesenen Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Tarifzeiten für Sondervertragskunden mit monatlicher Abrechnung:

Als Hochtarif-Zeiten (HT-Zeiten) gelten:

	im Winter (Oktober mit März)	im Sommer (April mit September)
Montag mit Freitag:	06:00 Uhr – 22:00 Uhr	06:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag:	06:00 Uhr – 13:00 Uhr	

Als Niedertarif-Zeiten (NT-Zeiten) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Tarifzeiten für alle übrigen Kundenanlagen:

Als HT-Zeiten gelten: Montag mit Freitag: 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen:

Die Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind im jeweiligen Sonderabkommen zwischen Anschlussnutzer bzw. der ÜZ Lültsfeld geregelt und werden auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Benutzungsdauer	Jahresleistungspreissystem			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung ¹⁾	20,45 €/kW/a	5,17 ct/kWh	127,90 €/kW/a	0,87 ct/kWh
Umspannung ²⁾	17,42 €/kW/a	6,20 ct/kWh	164,00 €/kW/a	0,34 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	26,55 €/kW/a	6,15 ct/kWh	146,24 €/kW/a	1,36 ct/kWh

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung ¹⁾	21,32 €/kW/Monat	0,87 ct/kWh
Umspannung ²⁾	27,33 €/kW/Monat	0,34 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	24,37 €/kW/Monat	1,36 ct/kWh

2. Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung:

Zur Absicherung des Ausfalles einer Eigenerzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität zur Lieferung des Reservestroms beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Nachstehende Nettopreise finden für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität Anwendung:

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Jahresleistungspreise Zeitdauer der Inanspruchnahme		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
Mittelspannung	51,12 €/kW/a	61,34 €/kW/a	71,56 €/kW/a
Umspannung ²⁾	48,40 €/kW/a	58,08 €/kW/a	67,76 €/kW/a
Niederspannung ²⁾	66,37 €/kW/a	79,64 €/kW/a	92,91 €/kW/a

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen erfolgt entsprechend den Regelungen der mit dem Lieferanten bzw. Netzkunden bestehenden Netzzugangsvereinbarung. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

1) Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 1,42 % auf Arbeit und Leistung erhoben.
 2) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.



**Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen
mit Lastgangmessung**

4. Blindstrom:

Bei der Entnahme von Wirkleistung aus dem Netz der ÜZ Lültsfeld hat der Anschlussnutzer am Verknüpfungspunkt mit dem Netz der ÜZ Lültsfeld einen Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,90 induktiv und 1,0 einzuhalten (Verbraucherzählpfeilsystem), es sei denn, es wurde durch die ÜZ Lültsfeld für die betroffene Anschlussstelle ein hiervon abweichender Bereich vorgegeben und mit dem Anschlussnutzer vertraglich vereinbart. Dies gilt sowohl für Anschlussnutzer, die Verbrauchseinrichtungen, als auch für solche, die Erzeugungsanlagen oder eine Kombination aus Verbrauchseinrichtung(en) und Erzeugungsanlage(n) betreiben. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Anschlussnutzer zu eigenen Lasten und in Abstimmung mit der ÜZ Lültsfeld eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Der Teil der Blindarbeit außerhalb des jeweils gültigen Bereichs wird dem Netznutzer in Rechnung gestellt. Der Preis für Blindarbeit beträgt 1,30 ct/kvarh, netto.

5. Bestabrechnung:

Errechnet sich nach dem Preissystem gemäß Ziffer 1 bei der Entnahmestelle aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Durchschnittsentgelt als es sich bei der Entnahmestelle aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach § 9 Absatz 7 KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.



Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Bei Entnahmestellen mit einer Jahresarbeit von bis zu 100.000 kWh wendet die ÜZ Lültsfeld das analytische Lastprofilverfahren an. Weitere Details sind auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht.

1. **Netzinfrastruktur:**

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung ³⁾	59,00 €/a	6,78 ct/kWh

2. **Jahresmehr- bzw. Jahresminderungen:**

Die Modalitäten der Mehr- bzw. Minderungenabrechnung sind ab dem Jahr 2016 explizit in der BNetzA-Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.15 beschrieben und geregelt.

3. **Ersatzversorgung:**

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach § 9 Absatz 7 KWKG-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Grund- und Arbeitspreis gewährt.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie Speicherheizungs-, Direktheizungs-, Wärmepumpenanlagen, Anlagen zur elektrischen Warmwasserbereitung bzw. Elektromobile nach Maßgabe des § 14a EnWG und allen sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, ohne ¼-h-Lastgangmessung wendet die ÜZ Lülsfeld das analytische Verfahren bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an. In diesem Zusammenhang kommen unternehmensspezifische Lastprofile nach dem Feiertagskalender Bayern zum Ansatz. Weitere Details zu den einzelnen Lastprofilen sind auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht.

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung ⁴⁾	59,00 €/a	1,60 ct/kWh

Voraussetzung für die Abrechnung nach vorstehender Preisstellung ist eine getrennte bzw. separate Erfassung des Verbrauchs der ausschließlich fest angeschlossenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung.

Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemeinstrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauches entsprechend dem Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt 2), die Abrechnung des NT-Verbrauches erfolgt nach dem Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Preisblatt 3).

2. Jahresmehr- bzw. Jahresminderungen:

Die Modalitäten der Mehr- bzw. Minderungenabrechnung sind ab dem Jahr 2016 explizit in der BNetzA-Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.15 beschrieben und geregelt.

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach § 9 Absatz 7 KWKG-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Grund- und Arbeitspreis gewährt.

**Entgelte für Messstellenbetrieb
(inkl. Messdienstleistung)**

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Erfassung (Ablesung) von Energie, sofern die Messeinrichtung durch die ÜZ Lültsfeld gestellt sind. Beauftragt der Netzkunde einen Dritten für den Messstellenbetrieb und die Messung entfällt der jeweilige Preisbestandteil. Dienstleistungen durch Dritte sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem gesonderten Messstellenvertrag mit der ÜZ Lültsfeld zu regeln.

Folgende Nettopreise für den Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) finden für Entnahme und Einspeisung Anwendung:

1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis
	Messstellenbetrieb ⁵⁾
Mittelspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung ⁶⁾	654,84 €/a
Niederspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung ⁶⁾	288,60 €/a
Funkmodem für Fernauslesung	144,00 €/a
Funkmodem für Fernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler)	72,00 €/a
Summationsgerät für Lastgangzählung ⁷⁾	450,00 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Mittelspannung	394,24 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Niederspannung	28,00 €/a
Abschlag Fernauslesung	40,40 €/a

2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung:

Netznutzungsebene Messstellenbetrieb ⁵⁾	Nettopreis			
	jährliche Messung	halb- jährliche Messung	viertel- jährliche Messung	monatliche Messung
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	103,22 €/a	145,24 €/a	229,28 €/a	565,44 €/a
Niederspannung Stromwandlersatz	28,00 €/a			

5) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf die Entgelte für Messstellenbetrieb gewährt.

6) Bei Messeinrichtungen mit Fernauslesung umfasst der Messstellenbetrieb ebenfalls ein Festnetz-Modem zur Fernauslesung. Ebenfalls enthalten ist die Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, Messdatentransfer und Datenaufbereitung, tägliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage). Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses. Dieser muss vom Anschlussnutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage bietet die ÜZ Lültsfeld nach Möglichkeit eine Auslesung über Mobilnetz an. Damit verbundene Mehrkosten trägt der Netzkunde (Preisblatt 10).

7) Dieser Preis wird auch verrechnet, wenn die Summation nicht durch ein Summationsgerät vor Ort, sondern durch eine system-technische Summation im Abrechnungs-/EDM-System erfolgt.

Entgelte für Messstellenbetrieb
(inkl. Messdienstleistung)

3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung:

Messstellenbetrieb ⁸⁾	Nettopreis			
	jährliche Messung	halb- jährliche Messung	viertel- jährliche Messung	monat- liche Messung
Eintarifzähler	9,10 €/a	12,10 €/a	18,10 €/a	42,10 €/a
Zweitarifzähler	18,90 €/a	21,90 €/a	27,90 €/a	51,90 €/a
Zweienergieichtungszähler-Eintarif	15,20 €/a	18,20 €/a	24,20 €/a	48,20 €/a
Zweienergieichtungszähler-Zweitarif	25,00 €/a	28,00 €/a	34,00 €/a	58,00 €/a
Stromwandlersatz	28,00 €/a			

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

8) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gewährt.

vermiedene Netzentgelte (vNNE) für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

1. vermiedene Netzentgelte (vNNE):

Gemäß § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Netzbetreiber, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Das Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem EEG vergütet wird.

Netznutzungsebene (Einspeisung in/an)	Nettopreis	
	Leistungspreis ⁹⁾	Arbeitspreis
Mittelspannung ¹⁰⁾	114,85 €/kW/a	0,10 ct/kWh
Umspannung	127,90 €/kW/a	0,87 ct/kWh
Niederspannung	164,00 €/kW/a	0,34 ct/kWh

Es wird jeweils die **tatsächlich** vermiedene Leistung im Folgejahr vergütet (Kategorie A). Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist vertraglich zu vereinbaren (Kategorie B).

2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil:

Hierbei wird der individuelle Leistungsanteil der dezentralen Erzeugungsanlage an der Gesamteinspeiseleistung aller dezentralen Erzeugungsanlagen der betreffenden Netz- oder Umspannebene zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene mit dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung gewichtet. Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung (Kategorie A) und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, (Kategorie B) wählen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 StromNEV).

In der **Kategorie A** erhält der Anlagenbetreiber prozentual gemäß seiner zum Bewertungszeitpunkt tatsächlich eingespeisten Leistung ein Leistungsentgelt. Speist er zum Bewertungszeitpunkt nicht ein, entfällt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 StromNEV die Vergütung für den Leistungsanteil.

In der **Kategorie B** wird ein Pool aus allen verstetigten Anlagen gebildet. Die Vermeidungsleistung, die nach Abzug der Leistung aus der Kategorie A verbleibt, wird prozentual, orientiert an der im Kalenderjahr im Durchschnitt eingespeisten Leistung, auf die jeweiligen Anlagen aufgeteilt (Verstetigung).

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

9) Die Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen mit Fernauslesung.

10) Für Einspeisungen in der Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers vergütet.

Abgaben und Umlagen

Nachstehende Umlagen und Abgaben richten sich jeweils nach den aktuellen Veröffentlichungen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de):

Letztverbraucher <u>ohne</u> Privilegierung ¹¹⁾	KWK-Umlage
Einheitliche Umlage	0,438 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)	Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG)
A' bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	-0,028 ct/kWh
B' > 1.000.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C'	0,038 ct/kWh
C' > 1.000.000 kWh/a stromintensiv ¹²⁾	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
A' bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,388 ct/kWh
B' > 1.000.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C'	0,050 ct/kWh
C' > 1.000.000 kWh/a stromintensiv ¹²⁾	0,025 ct/kWh

Letztverbraucher	Umlage nach § 18 AbiaV
Einheitliche Umlage	0,006 ct/kWh

11) Eine Rückerstattung der im Jahr 2017 geleisteten KWKG-Umlage an privilegierte Anschlussnutzer erfolgt erst, wenn und soweit die Genehmigung durch die EU-Kommission vorliegt.

12) LV-Gruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben.

Abgaben und Umlagen

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) (Sonderregelungen mit Gemeinden genießen Vorrang)	
1. Entnahmestelle mit ¼-h-Leistungsmessung > 30.000 kWh/a und 2 Monatshöchstleistungen von mindestens 30 kW ¹³⁾ bzw. Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen	0,110 ct/kWh
2.1. Entnahmestelle, die nicht unter Ziffer 1 fallen ¹⁴⁾ :	1,320 ct/kWh
2.2. Entnahmestelle, die nicht unter Ziffer 1 fallen: Schwachlastregelung ¹⁵⁾	0,610 ct/kWh

Vorstehende Umlagen und Abgaben sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

13) Sofern die Lieferung unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der KAV erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüferattests) bei der ÜZ Lültsfeld innerhalb des nächsten auf den letzten Liefermonat folgenden Jahres zurück fordern. Bis zum Eingang des erforderlichen Nachweises stellt die ÜZ Lültsfeld die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 1 in Rechnung.
 14) Höchstsatz gemäß KAV. Die Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils abgeschlossenen Konzessionsvertrag.
 15) Gemäß § 2 Abs. 6 KAV ist der Nachweis zu erbringen, dass an Kunden des Lieferanten Schwachlaststrom nach der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wurde. Vorstehender Sachverhalt setzt einen Nachweis des Energiehändlers vor Lieferbeginn bzw. jeweils am Jahresanfang voraus.

sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Dienstleistung: Zählerfernauslesung / Lastgangdatenbereitstellung	Nettopreis
Funkmodem für Zählerfernauslesung ¹⁶⁾	144,00 €/a
Funkmodem für Zählerfernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler) ¹⁶⁾	72,00 €/a
manuelle Auslesung Lastgangzählung ¹⁶⁾	42,02 €/a
tägliche Lastgangdatenbereitstellung über Onlineportal ¹⁶⁾	15,00 €/Monat

Dienstleistung: Kontrollablesung, Zählerprüfung, Messsatzkontrolle	Nettopreis
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	17)
Zählerprüfung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers vor Ort	18)
Messsatzkontrolle auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	18)

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme ¹⁹⁾	Nettopreis
Inbetriebnahmepauschale inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung bzw. eines Rundsteuerempfängers:	
1. Anlage (Direktmessung, inkl. Fahrtkosten)	65,50 €
Erzeugungsanlage ≤ 10 kW mit Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (Direktmessung, inkl. Fahrtkosten)	148,50 €
Erzeugungsanlage > 10 kW ≤ 30 kW ohne Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (Direktmessung, inkl. Fahrtkosten)	193,50 €
Erzeugungsanlage > 30 kW mit Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (Direktmessung, inkl. Fahrtkosten)	297,50 €
jede weitere Anlage (Direktmessung, zeitgleich in derselben Kundenanlage)	31,00 €
Sollte die Montage einer elektrischen Zähleinrichtung nicht notwendig sein, so reduziert sich die jeweilig vorgenannte Pauschale um 31,00 €, netto.	
Pauschale für Außerbetriebnahme oder Zusammenlegung der Anlage und Demontage einer elektrischen Zähleinrichtung bzw. eines Rundsteuerempfängers:	
1. Anlage (Direktmessung, inkl. Fahrtkosten)	38,50 €
jede weitere Anlage (Direktmessung, zeitgleich in derselben Kundenanlage)	14,50 €

16) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gewährt.

17) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

18) Kosten richten sich an Eichkostenverordnung und Montageaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

19) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.

sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme ²⁰⁾	Nettopreis
Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme zusätzliche Anfahrt zur Baustelle	33,00 €
Mehraufwand Huckepackmontage	28,50 €
außerplanmäßiger Zählerwechsel auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Kunden	65,50 €

Pauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung	Nettopreis
Abschaltung (Sperrung) bzw. Trennung vom Netz innerhalb der Geschäftszeiten ²¹⁾	50,00 € ²²⁾
Wiederzuschaltung innerhalb der Geschäftszeiten ²¹⁾	50,42 €
Wiederzuschaltung außerhalb der Geschäftszeiten ²¹⁾	84,03 €

Sonstige Entgelte:	Nettopreis
Mahnspesen	3,00 € ²³⁾
Rücklastschrift	gemäß Kosten der Geldinstitute
Belegkopien und sonstige Unterlagen auf Anforderung	5,00 €/Kopie

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 StromNEV:
<p>Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV: Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV zu berücksichtigen.</p>
<p>Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung): Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.</p>
<p>Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV: Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer > 2.500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.</p>

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

20) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.

21) Als Geschäftszeiten der ÜZ Lülsfeld gelten Montag mit Donnerstag zwischen 08:00 und 16:30 Uhr bzw. Freitag zwischen 08:00 und 13:00 Uhr. Samstag, Sonntag sowie die in München geltenden gesetzlichen Feiertage liegen außerhalb unserer Geschäftszeiten.

22) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

23) Umsatzsteuerfreie Pauschale.